



Plakatierungsverordnung

Markt Bissingen

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der
Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

(Plakatierungsverordnung)
vom 10. Juli 2009

Marktgemeinderatsbeschluss:	26.05.2009
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Bekanntmachung im Amtsblatt:	16.07.2009 Nr. 28
In-Kraft-Treten:	23.07.2009

Verordnung:	Seite
Begriffsbestimmung	3
Beschränkungen	3
Genehmigungen	4
Wahlen und Abstimmungen	4
Ausnahmen	5
Beseitigung, Ersatzvornahme	5
Ordnungswidrigkeiten	6
In-Kraft-Treten	6
Richtlinien:	7
Vollzugshinweise:	8

Der Markt Bissingen erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl.S.421) folgende

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf
bestimmten Flächen
(Plakatierungsverordnung)

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den vom Markt Bissingen in den Richtlinien bestimmten Flächen angebracht oder mit eigenen Plakatständern im Gemeindegebiet aufgestellt werden. Dabei soll die Anzahl der Plakate auf maximal 15 in Bissingen bzw. maximal 50 im gesamten Gemeindegebiet auf die maximale Formatgröße DIN A 1 (0,59 m x 0,84 m) begrenzt werden. Abweichungen von der Formatgröße können örtlichen Vereinen und für überörtliche Veranstaltungen eingeräumt werden.
- (2) Insbesondere unzulässig sind Plakate und Anschläge in und an Wartehäuschen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, an öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen, sowie im Außenbereich.

§ 3 Genehmigung Anforderung an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich beim Markt zu beantragen.
- (2) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Vor Wahlen , Volksbegehren und Volksentscheiden, werden vom Markt in Bissingen und im GT Diamantstein kostenfrei vorübergehend Anschlagtafeln an bestimmten Plätzen aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (2) Die einzelnen Felder werden durch den Markt vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt. Ansonsten ist die Anbringung von Werbeflächen (Dreieckständer, Plakathänger an Masten etc.) unzulässig.
- (3) In Gemeindeteilen, in denen keine zentralen Anschlagtafeln vom Markt aufgestellt werden oder für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wird den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volks- oder Bürgerbegehren und Volks- oder Bürgerentscheide gestattet, auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Bereiche sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatstände auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Anzahl der Wahlplakate auf beweglichen Plakatständern darf für das gesamte Gemeindegebiet pro Partei oder Wählergruppe nicht mehr als 35 betragen.
- (4) Die Anbringung von Wahlplakaten an öffentlichem Eigentum bedarf der vorherigen Genehmigung des Marktes.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Der Markt Bissingen kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen (nach entsprechender Fristsetzung) nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind:
 1. Bekanntmachung und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
 2. Anschläge, welche in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden,
 3. Anschläge öffentlich.-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.

- (3) Das Gelände der Friedhöfe sowie alle dorthin führenden Zuwege sind immer von Plakatwerbung freizuhalten. Werbung und Anschläge jeglicher Art an Brücken und im Verkehrsraum der Staats- und Kreisstraßen unterliegen der Genehmigung der jeweiligen Straßenbaulastträger.

§ 6 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Alle genannten Werbemittel müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl bzw. Veranstaltung wieder entfernt werden. Der Markt Bissingen kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Markt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro (i.W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bissingen, den 10. Juli 2009

Markt Bissingen

Holzinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Bissingen Nr. 28 am 16. Juli 2009 amtlich bekannt gemacht.

Bissingen, den 20. 07.2009
Markt Bissingen

(Siegel)

Holzinger
Erster Bürgermeister

Richtlinien zum Vollzug der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Bissingen

Gemeindliche Anschlagtafeln

(1) Geltungsbereich:

Der Markt Bissingen unterhält Anschlagtafeln anlässlich von Wahlen an folgenden Standorten:

1. Westlicher Ortseingang von Bissingen beim E-Neukauf-Supermarkt
2. Östlicher Ortseingang bei Fahrzeugbau Finkl
3. Schloßstraße links der Einmündung zur Schloßbräu
4. GT Diamantstein in Ortsmitte bei der Bushaltestelle

(2) Richtlinien, Auflagen und Bedingungen:

1. Einzelne Tafeln können, wenn notwendig, entfernt oder in ihrem Standort verändert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
3. Die Anschlagtafeln stehen den Parteien und Wählergruppen kostenlos zur Verfügung. Auf Antrag weist der Markt ein entsprechendes Feld zu.
4. Ankündigungen sollten frühestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder entfernt werden.
5. Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstößen, dürfen nicht angebracht werden. Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von 2 Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie vom Markt ersetzt entfernt.

(3) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften:

1. Auf Antrag kann der Markt Werbetafeln oder Plakatstände im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.
2. Die zulässigen Aufstellungsorte werden vom Markt in der Genehmigung benannt. Diese Genehmigung ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden und unterliegt einer Verwaltungsgebühr.

(4) Auflagen und Bedingungen zu § 4 (Wahlen)

1. An den vom Markt aufgestellten Anschlagtafeln dürfen die zugelassenen Parteien oder Wählergruppen im Umkreis von 10 Metern jeweils 1 Werbeträger mit einer Maximalgröße von DIN A 1 aufstellen, sofern an den Anschlagtafeln keine freie Fläche mehr zur Verfügung steht.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Radfahrer und Fußgänger behindern bzw. gefährden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

6. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens/Veranstalter versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. Die Werbeträger müssen spätestens innerhalb 1 Woche nach der Wahl abgebaut sein.

Vollzugshinweise:

Plakatanschläge können grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für örtliche Vereine und Verbände.

Nach der Antragstellung ist unter Berücksichtigung der o.g. Beschränkungen die Erlaubnis für den Plakatanschlag zu erteilen.

Hierfür sind Erlaubnisgebühren zu erheben und zwar:

Für Plakatständer bis Größe DIN 1	20,-- €
Für Plakattafeln	35,-- €
Für Wahlwerbungen	gebührenfrei
Für örtliche Vereinswerbungen	gebührenfrei
Für örtliche Veranstaltungen, auch gewerbliche und solche von Nachbargemeinden	gebührenfrei

Von der Genehmigung erhält der Bauhof einen Abdruck, um die rechtmäßig aufgestellten Plakatierungen prüfen zu können. Über die Anzahl der genehmigten Plakate werden dem Antragsteller in entsprechender Anzahl farbige Aufkleber ausgehändigt, die auf den Plakaten sichtbar anzubringen sind.

Stellt das Bauhofpersonal fest, dass Plakatierungen ohne Genehmigung aufgestellt sind, wird hiervon die Marktverwaltung (Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung) benachrichtigt unter Angabe des Veranstalters und der Art der Werbung und des Zeitaufwandes für die Abnahme der Plakatierung.

Mit diesen Angaben wendet sich die Marktverwaltung an den Veranstalter und fordert innerhalb von zwei Tagen die Entfernung der unerlaubten Werbung, andernfalls sind hierfür die Kosten für die Beseitigung zu tragen.

Als Aufwand wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich am Aufwand orientiert und je angefangene Stunde Arbeitszeit 45,-- € beträgt.

Beseitigte Plakate sind beim Bauhof abholbereit zu lagern.